

Amtsgericht Bad Dürkheim

Abteilung Vollstreckungssachen
(Immobilien)

Az.: 1 K 8/25



Bad Dürkheim, 11.08.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 20.10.2026	10:30 Uhr	7, Sitzungssaal	Amtsgericht Bad Dürkheim, Seebacher Straße 2, 67098 Bad Dürkheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bad Dürkheim
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
112,53/1.000	verbunden mit dem Sondereigentum an allen im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Räumen im Obergeschoß nebst Wintergarten und Balkon.	Sondernutzungsrechte sind vereinbart.	12425 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Bad Dürkheim	1021/10	Gebäude- und Freifläche Gaustraße 35, 37	868

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung Nr.8 im OG nebst Wintergarten und Balkon in dreigeschossigem Mehrfamilienhaus mit Flachdach; bestehend aus: Flur, Abstellkammer, WC, Bad, Küche, Schlafen, Essen, Wohnen, 2 x Zimmer, Wintergarten, Balkon; vermietet; Wohnfläche ca. 124,18m²; Außen- und (teilweise) Innenbesichtigung;

Hinweise zum Objekt:

Der überwiegende Teil der Gebäudesubstanz befindet sich lt. Auskunft der Mieter und nach augenscheinlicher Aufnahme in nicht ordnungsgemäß instandgehaltenem Zustand. Zahlreiche Gewerke waren schadhaft und/oder befanden sich in nicht gepflegtem Zustand. Spuren von Vandalismus und Schimmel waren stellenweise ersichtlich.

Alle Angaben ohne Gewähr!;

Verkehrswert:

220.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Amtsgericht Bad Dürkheim
Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)